

**Anlage zur Rahmenordnung der Hochschule Koblenz
für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium
Gesundheits- und Sozialmanagement**

"Diploma of Advanced Studies Gesundheits- und Sozialmanagement (DAS GSM)"

Aufgrund des § 7 Abs. 2, und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S.453), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.03.2023 die [Rahmenordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium](#) beschlossen. Sie wurde im amtlichen Mitteilungsblatt am 31.05.2023 veröffentlicht.

Diese Anlage regelt die programmspezifischen Besonderheiten des Zertifikatsfernstudiums Gesundheits- und Sozialmanagement im Einzelnen. Für alle Aspekte des Weiterbildungsangebots, die nicht explizit in dieser Anlage geregelt sind, gelten die Bestimmungen der [Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration \(MBA\)](#) an der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Anlage wurde nach Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Koblenz am 20.11.2023 im Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Anlage zu § 1 Rahmenordnung

Zweck und Abschluss des Zertifikatsfernstudiengangs

Der berufsbegleitend konzipierte, zweisemestrige Zertifikatsfernstudiengang Gesundheits- und Sozialmanagement umfasst die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Gesundheits- und Sozialmanagement des MBA-Fernstudienprogramms des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz und ermöglicht den Erwerb von spezifischen Kenntnissen des Gesundheits- und Sozialmarktes (GuS) mit seinen Akteuren und Institutionen sowie seinen branchenbezogenen Gegebenheiten.

Der Zertifikatsstudiengang kombiniert fundiertes General-Management-Wissen mit Führungskompetenzen und einem tiefgreifenden Verständnis für gesundheitsökonomische Zusammenhänge. Dies befähigt die Studierenden zum erfolgreichen strategischen agieren im GuS-Markt. Sie beleuchten den GuS-Sektor aus unterschiedlichen Perspektiven und schulen ihr Verständnis für sich verändernde Rahmenbedingungen und Merkmale im Gesundheitswesen. Somit werden sie befähigt, unternehmerische und organisatorische Probleme zu erkennen und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit strategisch relevante Lösungen zu entwickeln (Corporate Social Responsibility/CSR).

Die Studieninhalte werden auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit hohem Praxisbezug von erfahrenen Hochschullehrenden vermittelt. Die gewonnenen Kenntnisse können durch das berufsbegleitende Konzept unmittelbar in den beruflichen Alltag einfließen. Dies ermöglicht einen direkten Theorie-Praxis-Transfer.

Das Zertifikatsstudium Gesundheits- und Sozialmanagement eignet sich somit speziell für Fach- und Führungskräfte im GuS-Sektor, die höhere Managementaufgaben sowie die Steuerung und Beratung innerhalb der Organisationen und Unternehmen wahrnehmen möchten. Hierzu zählen u. a. die Unternehmen der Gesundheitsversorgung, sozialen Einrichtungen, Sozialversicherungen sowie Verbände und Unternehmen mit einem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Das Weiterbildungskonzept basiert auf einer Mischung aus Selbststudium (unterstützt durch Studienbriefe und Online-Lernkomponenten), kombiniert mit Online- und Präsenzveranstaltungstagen vor Ort.

Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, die Zusammenhänge des Fachgebietes zu überblicken und selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten. Die studienbegleitenden Klausuren finden vor Ort in Remagen statt.

Anlage zu § 2 Rahmenordnung

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird der Abschluss

"Diploma of Advanced Studies Gesundheits- und Sozialmanagement (DAS GSM)"

verliehen.

Anlage zu § 3 Rahmenordnung

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsangebot können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulstudium zugelassen werden, Bewerberinnen und Bewerber ohne einen Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der Fachbereichsrat kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltungen eine Höchstzahl der Weiterbildungsteilnehmer festlegen und ein entsprechendes Auswahlverfahren beschließen.

Anlage zu § 4 Rahmenordnung **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 32 Credit-Points (CP) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Das für den Zertifikatsstudiengang vorgesehene Lehrangebot beinhaltet folgende Module:

Studienverlaufsplan					
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen					
Studienbeginn WS/SS					
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) /		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	
Pflichtmodule					
GSM 11	Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen	5	PL		5/32
GSM 31	Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen	6	PL		6/32
GSM 32	Sozialmarketing	5	PL		5/32
GSM 21	Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste	5		PL	5/32
GSM 41	Qualitätsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen	6		PL	6/32
GSM 42	Personalmanagement	5		PL	5/32

Anlage zu § 7 Rahmenordnung **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten und Fallstudien gem. § 11.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz im weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Gesundheits- und Sozialmanagement eingeschrieben ist.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Der **Prüfungsplan** stellt sich wie folgt dar:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester Gesundheits- und Sozialmanagement							
GSM 11	Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/32
GSM 31	Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/32
GSM 32	Sozialmarketing	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32
2. Semester Gesundheits- und Sozialmanagement							
GSM 21	Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32
GSM 41	Qualitätsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/32
GSM 42	Personalmanagement	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/32

Erklärungen/Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

PL = Prüfungsleistung

Anlage zu § 15 Rahmenordnung

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Zertifikationsstudiengang können max. 32 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (5) Für die Bewertung des Zertifikates wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (6) Die Gesamtnote des Zertifikates wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (8) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (9) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

Anlage zu § 21 Rahmenordnung Zertifikat

- (1) Wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, sowie der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - das Siegel der Hochschule.
- (3) Das Zertifikat gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (4) Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Anlage zu § 23 Rahmenordnung
Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Einsicht in die Prüfungsakten erfolgt nach den Vorschriften zur Einsicht in die Prüfungsakte gemäß der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) in der jeweils gültigen Fassung.

Remagen, den 20.11.2023

Vorsitzender des Prüfungsausschusses des
Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Langenbahn